

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der jeweils gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 10.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Göttingen zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Hattorf am Harz (Deponie Klassen I und II)
- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlagen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz
- Schadstoffannahmestellen und -sammellagern auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz (Schadstoffannahmestellen)
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- Altdeponie Rödermühle
- Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) und des Bioenergiezentrums der Göttinger Entsorgungsbetriebe, dies beinhaltet auch die hierfür erforderlichen personellen Ausstattungen.

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für jedes angeschlossene Grundstück wird eine Grundgebühr für das bereitstehende Restabfallbehältervolumen erhoben.

Zusätzlich werden lineare Volumengebühren für Restabfallbehälter, Komposttonnen und Saison-Komposttonnen erhoben.

Diese lineare Volumengebühr wird nach der Art der Abfallbehälter, dem Volumen sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen der vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke kalkuliert.

- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem Restabfallbehältervolumen

- bis zu 80 Liter	<b>5,00 €</b>
- von 81 bis 200 Liter	<b>7,00 €</b>
- von 201 bis 300 Liter	<b>9,00 €</b>
- von 301 bis 400 Liter	<b>11,00 €</b>
- von 401 bis 500 Liter	<b>13,00 €</b>
- von 501 bis 600 Liter	<b>15,00 €</b>
- von 601 bis 700 Liter	<b>17,00 €</b>
- von 701 bis 800 Liter	<b>19,00 €</b>
- von 801 bis 900 Liter	<b>21,00 €</b>
- von 901 bis 1.000 Liter	<b>23,00 €</b>
- von 1.001 bis 2.000 Liter	<b>28,00 €</b>
- von 2.001 bis 3.000 Liter	<b>33,00 €</b>
- von 3.001 bis 4.000 Liter	<b>38,00 €</b>
- von 4.001 bis 5.000 Liter	<b>43,00 €</b>
- von 5.001 bis 6.000 Liter	<b>48,00 €</b>
- von 6.001 bis 7.000 Liter	<b>53,00 €</b>
- von 7.001 bis 8.000 Liter	<b>58,00 €</b>
- von 8.001 bis 9.000 Liter	<b>63,00 €</b>
- von 9.001 bis 10.000 Liter	<b>68,00 €</b>

Je weitere angefangene 1.000 Liter Restabfallbehältervolumen erhöht sich die Grundgebühr um jeweils **5,00 €**

Die Höhe der jährlichen Grundgebühr, bei einem Restabfallbehältervolumen von bis zu 80 Liter, gilt auch für Grundstücke, für die die ausschließliche Nutzung von Abfallsäcken gemäß § 19 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassen wurde.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt für einen **Restabfallbehälter** bei

1. 2-wöchentlicher Leerung

- Füllraum	40 l	68,43 €
- Füllraum	60 l	102,64 €
- Füllraum	80 l	136,85 €
- Füllraum	120 l	205,28 €
- Füllraum	240 l	410,56 €
- Füllraum	770 l	1.317,22 €
- Füllraum	1.100 l	1.881,75 €
- Füllraum	2.500 l	4.276,70 €

2. 4-wöchentlicher Leerung

- Füllraum	40 l	34,21 €
- Füllraum	60 l	51,32 €
- Füllraum	770 l	658,61 €
- Füllraum	1.100 l	940,87 €

3. wöchentlicher Leerung

- Füllraum	40 l	136,85 €
- Füllraum	60 l	205,28 €
- Füllraum	80 l	273,71 €
- Füllraum	120 l	410,56 €
- Füllraum	240 l	821,13 €
- Füllraum	770 l	2.634,45 €
- Füllraum	1.100 l	3.763,50 €
- Füllraum	2.500 l	8.553,40 €

4. zweimal wöchentlicher Leerung

- Füllraum	770 l	5.268,89 €
- Füllraum	1.100 l	7.526,99 €

(3a) Die jährliche Volumengebühr für Grundstücke, die entsprechend § 18 Absatz 1 Nummer 6 der Abfallsatzung mit 30 l Abfallsäcken ausgestattet sind, beträgt: 25,66 €

- (4) Die jährliche Volumengebühr für eine **Komposttonne** beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung

- Füllraum	40 l	41,06 €
- Füllraum	60 l	61,58 €
- Füllraum	80 l	82,11 €
- Füllraum	120 l	123,17 €
- Füllraum	240 l	246,34 €
- Füllraum	770 l	790,33 €
- Füllraum	1.100 l	1.129,05 €

- (5) Die jährliche Volumengebühr für eine **Saison-Komposttonne**, Entleerung in dem Zeitraum vom **01.04.** bis zum **31.10.** (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung

- Füllraum	60 l	35,92 €
- Füllraum	80 l	47,90 €
- Füllraum	120 l	71,85 €
- Füllraum	240 l	143,70 €
- Füllraum	770 l	461,03 €
- Füllraum	1.100 l	658,61 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Volumengebühren.

- (6) Die jährliche Volumengebühr für eine **Saison-Komposttonne**, Entleerung in dem Zeitraum vom **01.04.** bis zum **30.11.** (8 Saisonmonate) eines jeden Jahres beträgt bei 2-wöchentlicher Leerung

- Füllraum	60 l	41,06 €
- Füllraum	80 l	54,74 €
- Füllraum	120 l	82,11 €
- Füllraum	240 l	164,23 €
- Füllraum	770 l	526,89 €
- Füllraum	1.100 l	752,70 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/8 der jährlichen Volumengebühren.

- (7) Für die Leerung von festen Restabfallbehältern auf Abruf beträgt die Gebühr (Grund- und Volumengebühr) je Behälter und Leerung für

- Restabfallbehälter mit 770 Liter Füllraum (gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Abfallsatzung)	<b>218,00 €</b>
- Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum (gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Abfallsatzung)	<b>248,71 €</b>
- Müllgroßbehälter (gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 der Abfallsatzung)	<b>345,83 €</b>

In diesen Fällen wird eine gesonderte Grundgebühr nach Absatz 2 nicht erhoben.

(8) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern, Komposttonnen und/oder Papiertonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 Absatz 7 der Abfallsatzung werden die Abfallgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 8 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(9) Die jährliche Gebühr für die Bereitstellung eines Behälterschlosses (gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 und 5 der Abfallsatzung) beträgt. **2,80 €**

Die Erhebung einer Gebühr für die Aufstellung und/oder Abholung von Abfallbehältern nach Absatz 11 bleibt unberührt.

(10) Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt **4,80 €**

Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt **3,70 €**

(11) Gebühr für die Aufstellung und/oder Abholung von Abfallbehältern.  
Für die Aufstellung, die Abholung und den Austausch von Abfallbehältern im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 der Abfallsatzung wird eine Gebühr für den An- und Abtransport sowie Handling der Abfallbehälter erhoben. Sie beträgt bei Abfallbehältern

- a) bis einschließlich 240 l Füllraum **45,00 €**
- b) mit 770 oder 1.100 l Füllraum **90,00 €**
- c) mit 2.500 l Füllraum **97,70 €**

Sofern bei einem An- und Abtransport mehrere der vorgenannten Gebührentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebührensatz erhoben.

Sofern bei Änderung des Leerungsintervalls oder Leistungsumfanges nur eine Kennzeichnung des Behälters vor Ort und kein Behältertausch erforderlich ist, beträgt die Gebühr [1/2 der Gebühr, die unter Buchstabe a) genannt ist]. **22,50 €**

Diese Gebühr entfällt,

- a) beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallbehältern, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 18 Absatz 2 der Abfallsatzung trifft und
- b) bei der erstmaligen Aufstellung einer Komposttonne, einer Saison-Komposttonne und/oder einer Papiertonne.

(12) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absätzen 2 bis 6 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 18 Absatz 3 der Abfallsatzung erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei wöchentlicher Leerung (nur Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>541,20 €</b>	<b>743,92 €</b>
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>676,34 €</b>	<b>1.352,08 €</b>
bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonne)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>270,60 €</b>	<b>371,96 €</b>
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>338,17 €</b>	<b>676,04 €</b>
bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Papiertonne)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>135,30 €</b>	<b>185,98 €</b>
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>169,08 €</b>	<b>338,02 €</b>

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison-Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 2-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>157,85 €</b>	<b>216,98 €</b>
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>197,27 €</b>	<b>394,36 €</b>

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

3. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison-Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.11. (8 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 2-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>180,40 €</b>	<b>247,97 €</b>
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>225,45 €</b>	<b>450,69 €</b>

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/8 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 18 Absatz 3 der Abfallsatzung liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

Die Leistungen dieses Absatzes unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Zu den jeweiligen Gebühren ist daher zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer zu erheben.

- (13) Für die Beantragung einer Eilabholung nach § 11 Absatz 6 (Sperrmüll), § 12 Absatz 7 (Altholz), § 13 Absatz 9 (Elektroschrott) oder § 14 Absatz 6 (Altmetall) der Abfallsatzung wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt für die Beantragung einer Eilabholung (bis zu einer Gesamtmenge von 4 m<sup>3</sup>) von:

- Sperrmüll	<b>142,42 € je Anforderung (Antrag).</b>
- Altholz	<b>142,42 € je Anforderung (Antrag).</b>
- Elektroschrott und/oder Altmetall	<b>142,42 € je Anforderung (Antrag).</b>

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 17.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

- (14) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 11 Absatz 7 (Sperrmüll), § 12 Absatz 8 (Altholz), § 13 Absatz 10 (Elektroschrott) oder § 14 Absatz 7 (Altmetall) der Abfallsatzung wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt für die Beantragung eines Wunschtermins (bis zu einer Gesamtmenge von 4 m<sup>3</sup>) für die Abholung von:

- Sperrmüll	<b>164,03 € je Anforderung (Antrag).</b>
- Altholz	<b>164,03 € je Anforderung (Antrag).</b>
- Elektroschrott und/oder Altmetall	<b>164,03 € je Anforderung (Antrag).</b>

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 17.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

- (15) 1. Werden Komposttonnen (einschließlich Saison-Komposttonnen), Papiertonnen und / oder gelbe Tonnen mit Verunreinigungen im Sinne von §§ 2 Absatz 3 Buchstabe c, 7 Absatz 3 oder 9 Absatz 4 der Abfallsatzung als Restabfall im Rahmen der nächsten regulären Leerung geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Volumengebühr des zu leerenden Abfallbehälters gemäß § 2 Absatz 3 (Restabfallbehältervolumen bei 2-wöchentlicher Leerung) zuzüglich **13,81 €** je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die Leerung als Restabfall).

2. Werden Komposttonnen (einschließlich Saison-Komposttonnen), Papiertonnen und / oder gelbe Tonnen mit Verunreinigungen im Sinne von §§ 2 Absatz 3 Buchstabe c, 7 Absatz 3 oder 9 Absatz 4 der Abfallsatzung gesondert als Restabfall als Sonderleerung innerhalb von 48 Stunden nach Antragseingang geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Volumengebühr des zu leerenden Abfallbehälters gemäß § 2 Absatz 3 (Restabfallbehältervolumen bei 2-wöchentlicher Leerung) zuzüglich **148,34 €** je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).
- (16) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Absatz 1 der Abfallsatzung oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Volumengebühr gemäß § 2 Absätze 3 (Restabfallbehälter) und 4 (Komposttonnen/Saison-Komposttonnen) für die 2-wöchentliche Leerung; zuzüglich **148,34 €** je Veranlagungsfall.
- (17) Ab der vierten Beantragung der Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektroschrott und / oder Altmetall im Kalenderjahr, entsprechend § 5 Absatz 4 der Abfallsatzung, wird eine Gebühr erhoben. Grundlage ist die Anzahl der beantragten Abholungen, unabhängig von den einzelnen Abfallfraktionen.

Die Gebühr beträgt **50,00 € je Anforderung (Antrag).**

- (18) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 5 der Abfallsatzung (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr je Restabfallbehälter mit:
- |                    |                            |
|--------------------|----------------------------|
| - 770 l Füllraum   | <b>218,00 € je Leerung</b> |
| - 1.100 l Füllraum | <b>248,71 € je Leerung</b> |
| - 2.500 l Füllraum | <b>345,83 € je Leerung</b> |

In diesen Fällen wird eine gesonderte Grundgebühr nach Absatz 2 nicht erhoben.

- (19) Besteht die Gebührenpflicht nach den Absätzen 2 bis 6, 9 und 12 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.
- (20) Die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 10 Satz 1 schließt die Kosten der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 12 der Abfallsatzung) durch den Landkreis ein, soweit nicht gesonderte Gebühren nach Absätzen 4 bis 7, 10 Satz 2, 13, 14 und 17 sowie den §§ 3, 5 und 6 erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Gebühren bei Selbstanlieferung**

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von in der Anlage 1 der Abfallsatzung aufgeführten zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode, den Entsorgungsanlagen, den Kompostanlagen oder den Recyclinghöfen des Landkreises Göttingen als Abfall zur Beseitigung in der Vorbehandlungsanlage werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus den Spalten 5 bis 7 der Anlage 1 der Abfallsatzung. Die Gebühren betragen:

Abfallgebührensatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

Gebühren- gruppe	Gebühr in Euro	
	je 1.000 kg	bis 200 kg (Kleinmenge)
<b>A</b>	<b>40,35 €</b>	<b>8,00 €</b>
<b>B</b>	<b>57,64 €</b>	<b>11,50 €</b>
<b>C</b>	<b>74,93 €</b>	<b>14,90 €</b>
<b>D</b>	<b>97,98 €</b>	<b>19,50 €</b>
<b>E</b>	<b>115,28 €</b>	<b>23,00 €</b>
<b>F</b>	<b>132,57 €</b>	<b>26,50 €</b>
<b>G</b>	<b>155,62 €</b>	<b>31,10 €</b>
<b>H</b>	<b>172,91 €</b>	<b>34,50 €</b>
<b>I</b>	<b>190,21 €</b>	<b>38,00 €</b>
<b>J</b>	<b>213,26 €</b>	<b>42,60 €</b>
<b>K</b>	<b>247,84 €</b>	<b>49,50 €</b>
<b>L</b>	<b>270,90 €</b>	<b>54,10 €</b>
<b>M</b>	<b>305,48 €</b>	<b>61,00 €</b>
<b>N</b>	<b>363,12 €</b>	<b>72,60 €</b>
<b>O</b>	<b>478,40 €</b>	<b>95,60 €</b>
<b>P</b>	<b>501,45 €</b>	<b>100,20 €</b>
<b>Q</b>	<b>616,73 €</b>	<b>123,30 €</b>

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf den DK I - Poldern, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß Spalte 6 der Anlage 1 der Abfallsatzung erhoben.

- (2) Im Falle der Selbstanlieferung der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel nach AVV <sup>1</sup>	Gebühr in Euro		
		je 1.000 kg	bis 200 kg (Klein- menge)	bis 240 Liter (Kleinst- menge)
Grünabfall	20 02 01	<b>60,29 €</b>	<b>12,00 €</b>	<b>5,00 €* </b>
Sperrmüll	20 03 07	<b>204,07 €</b>	<b>40,80 €</b>	<b>5,00 €* </b>
Restmüll	20 03 01	<b>204,07 €</b>	<b>40,80 €</b>	<b>5,00 €* </b>
Dämmmaterial (gefährlich) Abfälle gemäß Absatz 7 b)	17 06 03	<b>501,45 €</b>	<b>100,20 €</b>	<b>17,20 €</b>
Dämmmaterial (ungefährlich) Abfälle gemäß Absatz 7 b)	17 06 04	<b>363,12 €</b>	<b>72,60 €</b>	<b>12,50 €</b>

\*) für Anlieferungen einzelner Säcke ≤ 70 Liter gilt § 2 Absatz 10.

<sup>1</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der gültigen Fassung.

Abfallgebührensatzung 2026 (KT-Beschluss vom 10.12.2025)

- (3) Im Falle der Selbstanlieferung von in der Anlage 1 der Abfallsatzung aufgeführten zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld als Abfall zur Beseitigung in der Vorbehandlungsanlage werden folgende Benutzungsgebühren erhoben: **204,07 € je 1.000 kg**  
je Anlieferung mindestens (Mindestgebühr bis 200 kg) **40,80 €**
- (4) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Bioabfällen auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz betragen für Abfälle, die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107, 020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105, 030199, 030301, 20 01 08 und 200302 zuzuordnen sind **120,58 € je 1.000 kg**  
je Anlieferung mindestens (Mindestgebühr bis 200 kg) **24,10 €**
- (5) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Abfallschlüssel nach AVV 17 03 03\* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte -) auf den Entsorgungsanlagen Hattorf am Harz oder Deiderode beträgt: **415,03 € je 1.000 kg**  
je Anlieferung mindestens (Mindestgebühr bis 200 kg) **83,00 €**
- (6) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Gipsabfällen (Abfallschlüssel nach AVV 17 08 02 - Baustoffen auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen -) auf den Entsorgungsanlagen betragen:
- a) sortenrein, ohne Beimengungen von Bauschutt, Bodenaushub und anderen Fremdstoffen **99,26 € je 1.000 kg**  
je Anlieferung mindestens (Mindestgebühr bis 200 kg) **19,80 €**
- b) verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt, Bodenaushub und anderen Fremdstoffen **119,12 € je 1.000 kg**  
je Anlieferung mindestens (Mindestgebühr bis 200 kg) **23,80 €**
- (7) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Glasfaserabfall (Abfallschlüssel nach AVV 10 11 03) und Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt - ausschließlich Künstliche Mineralfaser - (Abfallschlüssel nach AVV 17 06 04) auf den Entsorgungsanlagen Hattorf am Harz, Breitenberg oder Dransfeld betragen:
- a) Sofern die Abfälle verdichtet oder verpresst, das heißt mit einem spezifischen Gewicht von mindestens 500 kg je m<sup>3</sup> angeliefert werden. **155,62 € je 1.000 kg**  
je Anlieferung mindestens (Mindestgebühr bis 200 kg) **31,10 €**

- b) Sofern die angelieferten Abfälle, die unter Buchstabe a) genannten Vorgaben nicht erfüllen. **363,12 € je 1.000 kg**  
**72,60 €**  
je Anlieferung mindestens (Mindestgebühr bis 200 kg)

- (8) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.  
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Deponiepersonal, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.

Sofern das Deponiepersonal durch Inaugenscheinnahme feststellt, dass der Container oder das Fahrzeug nur bis zur Hälfte mit Abfall befüllt ist, dann wird lediglich  $\frac{1}{2}$  der Nutzlast für die Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.

Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird  $1 \text{ m}^3$  Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallsatzung zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.

- (9) Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Benutzungsgebühr nach der jeweils höchsten Gebührengruppe berechnet.  
Über die Zuordnung zu den einzelnen Abfallarten (nach AVV), der Gebührengruppen und/oder den weiteren Entsorgungsweg (Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen, den Entsorgungsanlagen, den Kompostanlagen oder den Recyclinghöfen des Landkreises Göttingen) entscheidet das Deponiepersonal.

#### § 4

#### Gebühren für die Selbstanlieferung von Altreifen

Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Altreifen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz beträgt:

- a) für PKW-Reifen und Motorrad-Reifen  
- ohne Felgen **3,20 €/Stück**  
- mit Felgen **6,50 €/Stück**
- b) für sonstige Reifen  
für Reifen bis 90 cm Außendurchmesser (z. B. LKW-Reifen)  
- ohne Felgen **21,60 €/Stück**  
- mit Felgen **32,40 €/Stück**
- für Reifen über 90 cm Außendurchmesser (z. B. Schlepper-Reifen)  
- ohne Felgen **43,20 €/Stück**  
- mit Felgen **54,00 €/Stück**

**§ 5**

**Gebühren für die Selbstanlieferung von Altholz**

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf den Entsorgungsanlagen Deiderode und Hattorf am Harz werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Bezeichnung des Altholzes	Gebühr in Euro	
	je 1.000 kg	bis 200 kg (Kleinmenge)
Altholzkategorie A I, A II und A III <sup>1</sup>	<b>20,14 €</b>	<b>4,00 €</b>
Altholzkategorie A IV	<b>52,36 €</b>	<b>10,40 €</b>
Altholz aus dem Baubereich (für Altholz ohne Glas) <sup>1</sup>	<b>52,36 €</b>	<b>10,40 €</b>
Altholz aus dem Baubereich (für Altholz mit Glas)	<b>54,38 €</b>	<b>10,80 €</b>

- <sup>1</sup>) Diese Abfälle werden auch auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld angenommen.

Die Gebühr für Altholz aus dem Baubereich (für Altholz ohne Glas) gilt auch für Altfenster aus Kunststoff.

Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.

Erläuterung der einzelnen Altholzbezeichnungen:

- a) Altholzkategorie A I:  
naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei der Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- b) Altholzkategorie A II:  
verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
- c) Altholzkategorie A III:  
Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel (mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art).
- d) Altholzkategorie A IV:  
Mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz.
- e) Altholz aus dem Baubereich:  
Altholz aus dem Abbruch und Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), in der gültigen Fassung, unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04\* fällt.

Die Altholzkategorien A I bis A IV ergeben sich aus der AltholzV.

Über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien (Altholzbezeichnungen) entscheidet das Deponiepersonal.

- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen gilt § 3 Absatz 8 entsprechend.

## § 6

### Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen gemäß § 16 Absätze 3 und 4 der Abfallsatzung, die den Umfang nach § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung überschreiten, in den Schadstoffannahmestellen auf der Entsorgungsanlage Deiderode oder Hattorf am Harz werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Bruttogewicht (je angefangenes Kilogramm) bzw. der Anzahl.

<b>Abfall-schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in € (je angefangenes kg)</b>
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Metalleballagen / Kunststoffballagen).	<b>2,55 €</b>
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	<b>2,18 €</b>
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.	<b>7,61 €</b>
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen).	<b>4,22 €</b>
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.	<b>6,90 €</b>
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.	<b>6,90 €</b>
20 01 13*	Lösemittel	<b>2,37 €</b>
20 01 14*	Säuren	<b>3,21 €</b>
20 01 15*	Laugen	<b>3,21 €</b>
20 01 17*	Fotochemikalien	<b>3,21 €</b>
20 01 19*	Pestizide (fest und flüssig)	<b>4,52 €</b>
20 01 21*	Andere quecksilberhaltige Abfälle (nicht Leuchtstoffröhren)	<b>31,41 €</b>
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>2,55 €</b>

<b>Abfall- schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in € (je angefangenes kg)</b>
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	<b>6,90 €</b>
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	<b>2,08 €</b>

<b>Abfall- schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Gebühr in € (je Stück)</b>
16 05 04*	Feuerlöscher	<b>19,51 €</b>
16 05 04*	Gase und Chemikalien in Stahldruckflaschen bis 15 Liter	<b>656,16 €</b>

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle kann der dem Landkreis berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden.

Für die Annahme und Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1 und 2 auch von privaten Anlieferern zu zahlen (für Abfälle im Sinne des § 15 Absatz 3 der Abfallsatzung):

- Altöl, je angefangenes Kilogramm **1,20 €**
- Starterbatterien, je Stück **15,00 €**

Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 10 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von **12,81 €** je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten.

Für die Anlieferung von Kleinstmengen von gefährlichen Abfällen (hier: Teer, Dachpappe, Ölböden, Asbest und Dämmmaterial bis zu 20 l) nur aus privaten Haushaltungen, entsprechend § 15 Absatz 6 der Abfallsatzung, auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 7**

### **Sonstige Benutzungsgebühren**

(1) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:

1. Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit **5,00 €**  
mindestens **42,62 €**

2. Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden **107,90 €**
- Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.
3. Für die Inanspruchnahme einer Entsorgungsanlage (einschließlich der Kompostanlagen, der Recyclinghöfe, der Altholzbehandlungsanlagen und/oder der Schadstoffannahmestellen) des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
- |                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| je angefangene Stunde | <b>107,90 €</b> |
| mindestens            | <b>184,71 €</b> |
4. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden.  
Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.
5. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich **13,81 €** je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben.
- Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen
- |  |                |
|--|----------------|
| je angefangene ¼ Stunde  | <b>12,81 €</b> |
| und für Maschinenleistungen (soweit diese anfallen)<br>je angefangene ¼ Stunde | <b>23,80 €</b> |
- (2) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Absatz 8 der Abfallsatzung in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

## § 8

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Absatz 1 der Abfallsatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner\*innen.  
Bei Wohnungseigentümergeinschaften kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an deren Vertretungen nach §§ 9a oder 9b des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz - WEG) vom 12. 01.2021 (BGBl. I S. 34), in der gültigen Fassung, adressiert werden.  
Ist das Grundstück herrenlos, ist gebührenpflichtig, wer die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt (z. B. Nutzer\*in).  
Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner\*innen bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild.

- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer\*innen haften als Gesamtschuldner\*innen. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig nach § 2 Absätze 7, 16 und 18 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallsatzung und die Personen, die die Leerung des/der Restabfallbehälter/s auf Abruf bzw. die Sonderleerung veranlasst haben, als Gesamtschuldner\*innen.
- (6) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfall- bzw. Laubsäcken (§ 2 Absatz 10) sind die Erwerber\*innen.
- (7) Gebührenpflichtig nach § 2 Absätze 13, 14 und 17 sind die Personen, die die Eilabholung (gemäß §§ 11 Absatz 6, 12 Absatz 7, 13 Absatz 9 oder 14 Absatz 6 der Abfallsatzung), den Wunschtermin (gemäß §§ 11 Absatz 7, 12 Absatz 8, 13 Absatz 10 oder 14 Absatz 7 der Abfallsatzung) oder die mehr als drei Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektroschrott und / oder Altmetall im Kalenderjahr (entsprechend § 5 Absatz 4 der Abfallsatzung) beantragt haben.
- (8) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 15 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallsatzung.
- (9) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§§ 3 bis 6) sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger\*innen als Gesamtschuldner\*innen.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 7 Absatz 1 ist die Person, die die Inanspruchnahme bzw. Sicherstellung veranlasst oder verursacht hat. Absatz 9 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 2 bis 6, 8 und 9 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallbewirtschaftungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 18 der Abfallsatzung anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Leerung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, § 3 Absatz 1 bleibt unberührt. Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Die Gebührenpflicht nach § 7 Absatz 1 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage bzw. des Zwischenlagers.

- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Absätze 2 bis 6, 8 und 9, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 2 bis 6, 8 und 9 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 7 und 18 entsteht mit der Leerung der Restabfallbehälter.
- (5) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 11 entsteht mit der Aufstellung und/oder Abholung von Abfallbehältern bzw. der Kennzeichnung des Abfallbehälters.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 12 (Gebühr für das Holen vom Grundstück) entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der/die Abfallbehälter entsprechend gebührenrechtlich gekennzeichnet wurde/n.  
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (7) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 13 und 14 entsteht mit der Beantragung der Eilabholung bzw. des Wunschtermins.
- (8) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 15 entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne, Papiertonne und/oder gelben Tonne.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 17 entsteht mit der Beantragung der vierten Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektroschrott und/oder Altmetall im Kalenderjahr, entsprechend § 5 Absatz 4 der Abfallsatzung.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 16 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.

## **§ 10**

### **Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.  
Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 18 Absatz 3 der Abfallsatzung für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind oder Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden.

## § 11

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren und Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Absätze 2 bis 6, 9, 11 und 12 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.

- (3) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats werden die Gebühren des Absatzes 2 vierteljährlich fällig, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig und rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin bis zum 01.06. des laufenden Jahres beim Landkreis eingegangen sind. Die Gebühren nach Absatz 2 werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Die Fälligkeit der Gebühr nach § 2 Absatz 11 richtet sich nach Absatz 4. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Wird das SEPA-Lastschriftmandat entzogen oder war eine fristgerechte Abbuchung aufgrund des erteilten SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich (Rücklastschrift), so entfällt die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung und der Landkreis informiert die/den Gebührenpflichtige/n, dass die zu entrichtende Gebühr entsprechend den Vorgaben des Absatzes 2 fällig wird.

Sofern im laufenden Kalenderjahr das zweite Mal eine Rücklastschrift erfolgt, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühr wird entsprechend den Vorgaben des Absatzes 2 fällig.

Nach zwei Versagungen der vierteljährlichen Zahlung ist eine erneute vierteljährliche Zahlung grundsätzlich nicht mehr möglich.

- (4) Gebühren nach § 2 Absätze 2 bis 6, 9, 11 und 12 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 2 und 3 nichts Anderes geregelt ist.
- (5) Die Gebühren nach § 2 Absatz 7 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung der Leerung der festen Restabfallbehältern auf Abruf, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (6) Die Gebühren nach § 2 Absatz 10 für Abfallsäcke werden mit dem Erwerb der Restabfall- bzw. Laubsäcke fällig, gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld.
- (7) Die Gebühren nach § 2 Absätze 13 und 14 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung bzw. des Wunschtermins, die Gebühren sind sogleich fällig.

- (8) Die Gebühren nach § 2 Absatz 15 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne, Papiertonne und/oder gelben Tonne, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (9) Die Gebühren nach § 2 Absatz 17 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Abholung von Sperrmüll, Altholz, Elektroschrott und / oder Altmetall, entsprechend § 5 Absatz 4 der Abfallsatzung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (10) Die Gebühren nach § 2 Absatz 18 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Leerung der Restabfallbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (11) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3 bis 6) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.

Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per Electronic Cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg.  
Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

- (12) Die Gebühren nach § 2 Absatz 16 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (13) Die Gebühren nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (14) Die Gebühren nach § 7 Absatz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (15) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüberhinausgehende Beträge erstattet.

## **§ 12**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Ferner haben die Gebührenpflichtigen dem Landkreis innerhalb eines Monats jede Änderung ihrer Anschrift, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner\*innen sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen.

Wechseln die Grundstückseigentümer\*innen, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer\*innen, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher\*innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen auf die/den neue/n Rechtsinhaberinnen/Rechtsinhaber von beiden dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 12 dieser Satzung als Gebührenpflichtige\*r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 14**  
**Umsatzsteuer / Preisverzeichnis**

Die Erhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer erfolgt bei den Gebühren nach § 2 Absatz 12.

Die Darstellung der Gesamtpreise nach der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 12.11.2021 (BGBl. I S. 4921) erfolgt in einem gesonderten Preisverzeichnis.

Die Verwaltung wird ermächtigt, dieses Preisverzeichnis anzupassen und bekannt zu machen, sofern sich die gesetzlichen Vorgaben ändern.

Die Höhe der Entgelte für weitere umsatzsteuerpflichtige Leistungen werden durch eine Entgeltordnung geregelt.

**§ 15**  
**Datenschutz und Datenverarbeitung**

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 28 der Abfallsatzung finden entsprechende Anwendung.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Göttingen vom 21.11.2024 außer Kraft.

Göttingen, den 10.12.2025

**Landkreis Göttingen**

Der Landrat

gez. Marcel Riethig

(L. S.)

---

Marcel Riethig

## Preisverzeichnis zur Abfallgebührensatzung

Nachstehend werden die Gesamtpreise für die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV) dargestellt:

### Leistungen nach § 2 Absatz 12:

(Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 18 Absatz 3 der Abfallsatzung)

- Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter (bis 240 l Füllraum)

	<b>Netto</b>	<b>Endpreis Brutto</b> (inkl. 19% Umsatzsteuer)
bei wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>541,20 €</b>	<b>644,03 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>676,34 €</b>	<b>804,84 €</b>
bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonne)		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>270,60 €</b>	<b>322,01 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>338,17 €</b>	<b>402,42 €</b>
bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Papiertonne)		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>135,30 €</b>	<b>161,01 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>169,08 €</b>	<b>201,21 €</b>

- Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Restabfallbehälter, der Komposttonnen oder der Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter (770 oder 1.100 l Füllraum)

	<b>Netto</b>	<b>Endpreis Brutto</b> (inkl. 19% Umsatzsteuer)
bei wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>743,92 €</b>	<b>885,26 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>1.352,08 €</b>	<b>1.608,98 €</b>
bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonne)		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>371,96 €</b>	<b>442,63 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>676,04 €</b>	<b>804,49 €</b>
bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Papiertonne)		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>185,98 €</b>	<b>221,32 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>338,02 €</b>	<b>402,24 €</b>

3. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter (bis 240 l Füllraum)

	<b>Netto</b>	<b>Endpreis Brutto</b> (inkl. 19% Umsatzsteuer)
bei 2-wöchentlicher Leerung		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>157,85 €</b>	<b>187,84 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>197,27 €</b>	<b>234,75 €</b>

4. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter (770 oder 1.100 l Füllraum)

	<b>Netto</b>	<b>Endpreis Brutto</b> (inkl. 19% Umsatzsteuer)
bei 2-wöchentlicher Leerung		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>216,98 €</b>	<b>258,21 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>394,36 €</b>	<b>469,29 €</b>

5. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.11. (8 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter (bis 240 l Füllraum)

	<b>Netto</b>	<b>Endpreis Brutto</b> (inkl. 19% Umsatzsteuer)
bei 2-wöchentlicher Leerung		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>180,40 €</b>	<b>214,68 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>225,45 €</b>	<b>268,29 €</b>

6. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 30.11. (8 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter (770 oder 1.100 l Füllraum)

	<b>Netto</b>	<b>Endpreis Brutto</b> (inkl. 19% Umsatzsteuer)
bei 2-wöchentlicher Leerung		
bis 15 Meter einfache Wegstrecke	<b>247,97 €</b>	<b>295,08 €</b>
von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	<b>450,69 €</b>	<b>536,32 €</b>